

VO/0802/08

**30. Flächennutzungsplanänderung und vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 1115V "Parkstraße / Erbschlö"
(Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss)**

Beschlüsse:

08.12.2008

SI/7240/08

Ausschuss Bauplanung

TOP 1

Hauptausschuss und Rat wird empfohlen, wie folgt zu entscheiden:

1. Der Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung „Parkstraße / Erbschlö“ wird begrenzt durch die Parkstraße (L 419) im Südwesten, die Ortslage und gleichnamige Straße Erbschlö im Südosten, einen Wald auf dem Höhenrücken in Richtung Nordwesten sowie die ehemals geplante Deponie Kastenbergr im Nordosten, wie in Anlage 1a näher dargestellt.
2. Die zur 30. Flächennutzungsplanänderung im Verfahren insgesamt eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in Anlage 1b - e behandelt.
3. Die 30. Flächennutzungsplanänderung „Parkstraße / Erbschlö“ (Anlage 1f) wird beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht sind gemäß § 5 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB als Anlage 1g bzw. 1h beigefügt.
4. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ wird begrenzt durch die Parkstraße (L 419) im Südwesten, durch die Straße Erbschlö mit Ausnahme von Grundstücken privater Dritter im Südosten, durch die Grundstücksgrenze des Vorhabenträgers in dem Wald auf dem Höhenrücken im Nordwesten und durch das östliche Ende des ehemaligen Langwaffenschießstandes einschließlich des neu angelegten Ersatzhabitats für den Kammmolch im Nordosten, wie in Anlage 2a näher dargestellt. Der Bebauungsplan (Planteile 1-3) umfasst gegenüber dem Vorhaben- und Erschließungsplan zwei weitere Flurstücke im östlichen Plangebiet südlich der geplanten Versickerungsmulde und östlich des bereits angelegten Ersatzhabitats für den Kammmolch.
5. Die zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V im Verfahren insgesamt eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in Anlage 2b - e behandelt.
6. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ (Anlage 2f, Planteile 1 bis 3) wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und der Umweltbericht sind gemäß § 12 Abs. 3 BauGB bzw. § 9 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB als Anlage 2f (Planteile 4 bis 6), 2h bzw. 2i beigefügt.
7. Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal Ost treten mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ gemäß § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes NW außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und WFW.

Der folgende Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

„Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt mögen beschließen:

- 1. Aufgrund der im Umweltbericht der Drucksache VO/0802/08 dargestellten schwerwiegenden Eingriffe in den Naturhaushalt im Bereich des ehemaligen Langwaffenschießstandes/Weidfeld, empfiehlt der Ausschuss für Umwelt dem Rat, einer Bebauung in diesem Bereich und im Bereich der „Platten Felder“ als ökologisch notwendigen Pufferbereich nicht zuzustimmen.*
- 2. Um trotzdem Baurecht zu schaffen, empfiehlt der Ausschuss für Umwelt dem Rat, den Geltungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf die Fläche der ehemaligen Standortverwaltung und des Sportplatzes zu beschränken.“*

wird abgelehnt.

**Stimmenmehrheit
(9 Gegenstimmen der SPD-, der CDU- und der FDP-Fraktion)**

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN,

die Beschlussqualität der VO/0802/08 von „Entgegennahme ohne Beschluss“ in „Empfehlung/Anhörung“ zu ändern

wird abgelehnt.

**Stimmenmehrheit
(9 Gegenstimmen der SPD-, der CDU- und der FDP-Fraktion)**

Der Ausschuss für Umwelt nimmt die Drucksache VO/0802/08 ohne Beschluss entgegen.

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich der 30. Flächennutzungsplanänderung „Parkstraße / Erbschlö“ wird begrenzt durch die Parkstraße (L 419) im Südwesten, die Ortslage und gleichnamige Straße Erbschlö im Südosten, einen Wald auf dem Höhenrücken in Richtung Nordwesten sowie die ehemals geplante Deponie Kastenbergr im Nordosten, wie in Anlage 1a näher

dargestellt.

2. Die zur 30. Flächennutzungsplanänderung im Verfahren insgesamt eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in Anlage 1b - e behandelt.
3. Die 30. Flächennutzungsplanänderung „Parkstraße / Erbschlö“ (Anlage 1f) wird beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht sind gemäß § 5 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB als Anlage 1g bzw. 1h beigefügt.
4. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ wird begrenzt durch die Parkstraße (L 419) im Südwesten, durch die Straße Erbschlö mit Ausnahme von Grundstücken privater Dritter im Südosten, durch die Grundstücksgrenze des Vorhabenträgers in dem Wald auf dem Höhenrücken im Nordwesten und durch das östliche Ende des ehemaligen Langwaffenschießstandes einschließlich des neu angelegten Ersatzhabitats für den Kammmolch im Nordosten, wie in Anlage 2a näher dargestellt. Der Bebauungsplan (Planteile 1-3) umfasst gegenüber dem Vorhaben- und Erschließungsplan zwei weitere Flurstücke im östlichen Plangebiet südlich der geplanten Versickerungsmulde und östlich des bereits angelegten Ersatzhabitats für den Kammmolch.
5. Die zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V im Verfahren insgesamt eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung in Anlage 2b - e behandelt.
6. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ (Anlage 2f, Planteile 1 bis 3) wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und der Umweltbericht sind gemäß § 12 Abs. 3 BauGB bzw. § 9 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB als Anlage 2f (Planteile 4 bis 6), 2h bzw. 2i beigefügt.
7. Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal Ost treten mit der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ gemäß § 29 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes NW außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit (gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, gegen 1 Stimme der SPD-Fraktion und gegen die Stimme der WfW).

Ein Mitglied der SPD-Fraktion hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

10.12.2008 SI/6195/08 Hauptausschuss

TOP 9.4

Dem Rat der Stadt wird empfohlen, die Drucksache gemäß Vorlage zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit (gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die WfW-Fraktion).

Die Verwaltungsdrucksache wird gemäß Vorlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenmehrheit (gegen die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der WfW und DIE LINKE).